Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

[redacted]

Datum 17. Mai 2022
Name LfDI BW
Durchwahl [redacted]
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 26. September 2021 „Angemeldete Versammlungen in Radolfzell“ an die Stadt Radolfzell am Bodensee
FragdenStaat #229840
Ihr Schreiben vom 22. März 2022

Sehr [redacted],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. März 2022. Sie haben sich zur Vermittlung an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.
Sie stellten am 26. September einen Antrag bei der Stadt Radolfzell am Bodensee auf Zugang zu Informationen hinsichtlich aller im Rahmen einer Versammlung angemeldeten Routen (oder Kundgebungsorte) aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 sowie die letztendlich in der versammlungsrechtlichen Bestätigung enthaltene Route, bei denen die angemeldete Route nicht mit der bestätigten Route übereinstimmt. Hilfsweise beantragten Sie alle Anmeldungen und alle versammlungsrechtlichen Bestätigungen ohne Prüfung einer möglichen Routenabweichung.

Am 4. November 2021 teilte Ihnen die Stadt mit, dass Gebühren in Höhe von 50,- Euro für die Bearbeitung Ihres Auskunftsbegehrens anfallen würden und bat um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen.

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/).

Daraufhin beschränkten Sie, mit Schreiben vom 23. November 2021, Ihren Antrag auf das Jahr 2021, um den Umfang der Anfrage zu reduzieren. Sie gingen davon aus, dass es sich damit um eine einfache Anfrage handeln würde, die weniger Kosten verursacht.
Mit Schreiben vom 16. Februar 2022 legte die Stadt die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung dar (Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 19.06.2006) und teilte Ihnen mit, wie viele Akten für das jeweilige Jahr zu prüfen seien:

für das Jahr 2019 13 Einzelakten,
für das Jahr 2020 24 Einzelakten,
für das Jahr 2021 33 Einzelakten

Die Stadt teilte weiterhin mit, dass die jeweiligen Akten einen unterschiedlichen Umfang ausweisen und eine zeitliche Einschätzung des Aufwandes nicht möglich sei. Sie wurden gebeten mitzuteilen, ob Ihr Antrag aufrechterhalten wird.

Am 6. März 2022 baten Sie unter anderem, um eine Mitteilung über die zu erwartenden Gebühren unter Abschätzung des zu erwartenden Zeitaufwands.

Nachdem Sie auf ihr letztes Schreiben erneut keine Antwort erhalten haben, haben sie sich zur Vermittlung an uns gewandt. Für weitere Details sei auf den Schriftverkehr zwischen der Stadt Radolfzell am Bodensee verwiesen, siehe: https://fragdenstaat.de/anfrage/angemeldete-versammlungen-in-radolfzell/#nachricht-680753

Wir möchten dazu folgende rechtliche Hinweise erteilen:

1.) Allgemeine Informationen zum LIFG

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an

den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.
Diese umfassen:
1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Ablehnung nach LIFG ein Verwaltungsakt ist und somit immer einer Begründung und ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf.

2.) Gebühren

Grundsätzlich können informationspflichtige Stellen für die Bearbeitung eines Antrags gemäß § 10 LIFG Gebühren erheben. Diese Gebühren sollen als Ausgleich für den Aufwand dienen, der der informationspflichtigen Stelle dadurch entsteht, dass sie die Informationen bereitstellt. Das umfasst insbesondere die Prüfung und Bescheidung des Antrags sowie die Gewährung des Zugangs zu den Informationen. Die Gebühren sollen den Informationszugang jedoch nicht erschweren oder abschreckend wirken, daher müssen sie ein einem angemessenen Verhältnis stehen.

Denn effektiv kann das Recht auf Informationszugang nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Hürden, wie z. B. hohe Kosten, dies faktisch vereiteln (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.03.2021, Az. 10 S 2102/20; BVerwG

Urteil v. 13.10.2020, Az. 10 C 23-19; VG Karlsruhe Beschluss v. 25.06.2020 – 6 K 2060/20).

Bei den Landesbehörden ist im Gesetz bereits vorgesehen, dass in einfachen Fällen keine Gebühren erhoben werden dürfen (§ 10 Abs. 3 LIFG). Im kommunalen Bereich hingegen besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur vollen Kostendeckung. Es steht im Ermessen der Behörde, ob bei einfachen Anfragen auf die Festsetzung von Kosten verzichtet wird.

Wenn Gebühren und Auslagen voraussichtlich die Höhe von 200,- Euro übersteigen, gilt eine gebühren- und auslagenfreie Informationspflicht von Gesetzes wegen. Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Abs. 2 LIFG die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten (Prognose) vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Eine solche Informationspflicht vorab und die Weiterverfolgungserklärung kann auch bei Kosten unter 200,- Euro entstehen, wenn dies ausdrücklich beantragt wird. Es bedarf einer konkreten Prognose, damit die antragstellende Person über die Weiterverfolgung des Antrags entscheiden kann. Die informationspflichtige Stelle ist somit verpflichtet eine konkrete Kostenprognose zu erstellen, die unterschritten aber nicht überschritten werden darf.

Bei der Festlegung bzw. Bemessung der einzelnen Verwaltungsgebühr sind sowohl im Bereich des Landesgebührengesetzes als auch des Kommunalabgabengesetzes der Bestimmtheitsgrundsatz, der Gleichheitsgrundsatz sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Letzteres besagt im Wesentlichen, dass die für eine einzelne Leistung erhobene Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der Behörde erbrachten Leistung stehen darf. Die Bemessung muss so erfolgen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dessen Bedeutung, wirtschaftlichem Wert oder sonstigem Nutzen für den Antragsteller ein angemessenes Verhältnis besteht.

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:
https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/

Wir haben die Stadt Radolfzell am Bodensee um nochmalige Prüfung und Darlegung der möglichen Gebührenhöhe gebeten. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg